

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Verlagsort
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Verkaufsstellen und Buchhandlungen.

XVIII. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 21. März 1890.	N^o 12.
<p>Inhalt: 1. Veränderung-Befehl: Aufhebung der auf Grund der §§. 41 und 42 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungskassen. Seite 53</p> <p>2. Justiz- und Steuer-Befehl: Bestimmungen von Landesgesetzen. 55</p> <p>3. Polizei-Befehl: Dienstverteilung, betreffend die Wahr-</p>	<p>nehmung der Gerichtsbarkeit im Schlagspiel der Staatsballspiele. Seite 55</p> <p>4. Handel-Befehl: Bestimmungen; — Grundbesitzung zur Abnahme von Schiffbau-Befehl; — Entscheidung; — Erzeugung-Erklärung. 61</p> <p>5. Wald-Befehl: Aufhebung von Verfügungen auf dem Reichsgebiete. 62</p>	

I. Versicherungswesen.

Auf Grund der §§. 41 und 42 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97), hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 8. d. M. beschlossen, die Errichtung der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Versicherungsanstalten zu genehmigen.

Berlin, den 15. März 1890.

Der Reichsminister.
In Vertretung: v. Bötticher.

Zusammenstellung

der auf Grund der §§. 41 und 42 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten.

- I. Für Gebietsheile des Königreichs Preußen allein:
- 8 Versicherungsanstalten, und zwar je eine Versicherungsanstalt für den weiten Kommunalverband
 - der Provinz Pommern,
 - „ „ Schlesien,
 - „ „ Brandenburg.